



Personalreglement

der

evang.-ref. Kirchgemeinde

Erlenbach im Simmental

2015

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
ANHANG I.....	6
ANHANG II.....	7
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	7
2. PRIVATRECHTLICH ANGESTELLTES PERSONAL **	7
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	8
AUFLAGEZEUGNIS	9

In diesem Reglement genannte männliche Personen und Formulierungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Erlenbach wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde **Art. 7** Der Kirchgemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Kirchgemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm	Art. 8 Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.
Mitarbeitergespräch	Art. 9 ¹ Zwei vom Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich. ² Sie gehen dabei wie folgt vor: a) Sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch; b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; c) Sie unterbreiten dem Kirchgemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Eröffnung/Rechtsmittel	Art. 10 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben. ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.
Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 11 Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 500.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, überprüft der Kirchgemeinderat die Bewertung.
Stellenausschreibung	Art. 13 Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus. In begründeten Fällen kann der Kirchgemeinderat davon absehen.
Unfallversicherung	Art. 14 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Prämien BUV und NBU	² Die Kirchgemeinde übernimmt die Prämien für die Berufsunfallversicherung. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung werden zu gleichen Teilen durch die Kirchgemeinde und den Arbeitnehmer getragen.
Taggeldversicherung	Art. 15 Schliesst die Kirchgemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse	Art. 16 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.
Teuerung	Art. 17 Die Teuerung wird jährlich analog dem Kanton ausgeglichen.
Sitzungsgeld	Art. 18 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. Dies regelt der Kirchgemeinderat in den jeweiligen Arbeitsverträgen.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt. Die Jahresentschädigung ist eine pauschale Abgeltung für die Inkonvenienz des Amtes (Unannehmlichkeiten) die Auskunftserteilung an Bürger, die Sitzungsvorbereitung, das Aktenstudium, Besprechung mit Mitarbeitenden, Amtsstellen und Dritten etc. Weiter sind Spesen für Büro- und Computerkosten sowie Telefonkosten im Jahresfixum eingerechnet.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 20 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2015. in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement vom 14.11.1999, Anhang I vom 08.09.2004 und Anhang II vom 08.12.2006.
---------------	--

Das vorliegende Reglement wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 2. November 2014 genehmigt.

Erlenbach, 12. November 2014

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der evang.-ref. Kirchgemeinde Erlenbach
 Der Präsident Die Sekretärin

Daniel Schneider

Sara Künzi

Anhang II (ab 01.01.2023)

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
1.1	<u>Kirchgemeinderat</u>	
1.1.1	Präsident	Fr. 2'300.00
1.1.2	Vizepräsident	Fr. 900.00
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 600.00
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2	
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3	
1.2	<u>Rechnungsrevisoren</u>	
	Zwischenrevision / pro Mitglied	Fr. 100.00
	Hauptrevision / pro Mitglied	Fr. 300.00
1.3	<u>Delegierte</u>	
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2	

2. privatrechtlich angestelltes Personal**

		<u>Entschädigung **</u>
2.1	<u>Bibliotheksverantwortlicher</u> Grundpauschale pro Jahr *	Fr. 500.00
2.2	<u>Blumendekoration Kirche</u> Grundbesoldung pro Jahr * (exkl. Materialkosten)	Fr. 1'963.90
2.3	<u>Musiker im Gottesdienst</u>	
2.3.1	Organisten-Stellvertretung / Orgeldienst bei Kasualien Entschädigung pro Einsatz gem. Empfehlung der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn	
2.3.2	Solisten / Profimusiker	Fr. 300.00
2.3.3	Einzelpersonen	Fr. 200.00
2.3.4	Vereine / Gruppen (Musikverein / Jodlerclub / Gem. Chor etc.)	Fr. 300.00
2.4	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand pro Stunde</u>	
2.4.1	Reinigungs- / Aushilfspersonal *	Fr. 27.05
2.4.2	Kirchliche Mitarbeiter *	Fr. 27.05
2.4.2	Bibliotheksmitarbeiter *	Fr. 27.05
2.5	<u>Mitarbeiter KUW</u> Begleitpersonen für Wochenenden oder Konfirmationslager	Fr. 80.00/Tag

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 3.1 Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder des Kirchgemeinderates und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte (gemäss Art. 18 Personalreglement)
- | | |
|---------------------|------------|
| a) Bis zu 3 Stunden | Fr. 45.00 |
| b) Bis zu 5 Stunden | Fr. 80.00 |
| c) Bis zu 7 Stunden | Fr. 120.00 |
| d) Über 7 Stunden | Fr. 160.00 |
- 3.2 Reisespesen
Bahnbillet 2. Klasse (Halbtax) oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Spesen ausbezahlt.
- 3.3 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Kirchgemeinderates und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für kirchliche Mitarbeiter gemäss Ziff. 2.4.2 hievor.
- 3.4 Spesen Pfarramt
- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| 3.4.1 Reiseentschädigung | Fr. 3'000.00 / Jahr bei 100% |
| 3.4.2 Entschädigung Bürogeräte | Fr. 250.00 / Jahr bis 49% |
| | Fr. 500.00 / Jahr ab 50% |
| 3.4.3 Natelentschädigung | Fr. 180.00 / Jahr |
- 3.5 Spesen Katechet / Sekretär / Kassier / Verwalter
- | | |
|--|------------------------------|
| 3.5.1 Büroentschädigung (Arbeitszimmer, Internet etc.) | Fr. 1'200.00 / Jahr bei 100% |
| 3.5.2 Entschädigung Bürogeräte | Fr. 250.00 / Jahr bis 49% |
| | Fr. 500.00 / Jahr ab 50% |
| 3.5.3 Natelentschädigung | Fr. 180.00 / Jahr |

* Diese Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst.

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

10,64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

An der Kirchgemeindeversammlung vom 06.11.2022 wurde die Änderung von Anhang II genehmigt. Der Kirchgemeinderat hat die Inkraftsetzung per 01.01.2023 beschlossen und publiziert.

Erlenbach, 6. November 2022

NAMENS DER KIRCHGEMEINDE ERLENBACH

Der Präsident

Die Sekretärin

Christoph Schmocker

Sara Künzi

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 2. Oktober bis 2. November 2014 im Pfarrhaus öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 40 vom 2. Oktober 2014 bekannt.

Erlenbach, 12. November 2014

Die Sekretärin:

Sara Künzi

Die Sekretärin hat die Änderung von Anhang I vom 3. Mai bis 3. Juni 2018 im Pfarrhaus öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger bekannt.

Erlenbach, 1. Juli 2018

Die Sekretärin:

Sara Künzi

Die Sekretärin hat die Änderung von Anhang II vom 06.10.-06.11.2022 öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger bekannt.

Erlenbach, 6. November 2022

Die Sekretärin:

Sara Künzi
